

Beschlussvorlage 2019/0729



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Mario Knorr

Beratung	Datum	Entscheidung	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	09.12.2019		

Betreff

Anträge auf Baugenehmigung Fam. Rink und Fam. Schaub über den Neubau eines Doppelhauses auf den Fl.Nrn. 809 u. 809/6, Gemarkung Leerstetten, OT Furth

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines Doppelhauses auf den Fl.Nrn. 809 und 809/6, Gemarkung Leerstetten, OT Furth.

Beurteilung der Verwaltung:

Die von den Anträgen betroffenen Grundstücke liegen im Ortsteil Furth. Dieser ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch zuzuordnen. Im Außenbereich sind nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Einzelfall sonstige Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Öffentliche Belange sind beeinträchtigt, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Der Standort des Gebäudes ist auf den Grundstücken so vorgesehen, dass sie nach Ausweisung des Flächennutzungsplanes im festgesetzten Dorfgebiet liegen. Somit stehen keine öffentlichen Belange gegen das Vorhaben. Die Erschließung ist über die Hauptstraße in Furth gesichert.

Die Verwaltung kann für das Vorhaben eine positive Entscheidung empfehlen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für die sonstigen Außenbereichsvorhaben (§35 Abs. 2 BauGB) das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen:

Vorhaben Fam. Rink u. Fam. Schaub